

**Geschäfts- und Beitragsordnung der
Bürgergemeinschaft Hand in Hand Dinkelsbühl Stadt und Land e.V.**

vom 17. November 2014

Die Mitgliederversammlung der Bürgergemeinschaft Hand in Hand Dinkelsbühl Stadt und Land beschließt folgende Geschäfts- und Beitragsordnung:

Vorbemerkung:

Die in dieser Geschäfts- und Beitragsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen ebenso die weiblichen Vertreter mit ein.

§ 1 Mitgliederversammlung

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Vor jeder Versammlung werden Anwesenheitslisten ausgelegt, in die sich die Mitglieder und Gäste eintragen.

§ 2 Wahlen

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus mindestens 2 Personen besteht, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sofern niemand Widerspruch erhebt, erfolgen die Wahlen in offener Abstimmung.

Während der Durchführung von Wahlen obliegt die Versammlungsleitung dem Wahlleiter. Er stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt.

Der Vorsitzende, die beiden gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, sowie der Kassier und der Schriftführer werden einzeln gewählt.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Werden mehr als zwei Kandidaten zur Wahl gestellt und erreicht von den zur Wahl gestellten Kandidaten keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so werden die beiden Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen konnten, erneut zur Wahl gestellt. Alle übrigen Kandidaten scheiden in diesem zweiten Wahlgang aus.

Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das vom Wahlleiter ge-

zogen wird.

Die Durchführung der Wahl und das Ergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Wahlleiter zu unterschreiben ist. Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über sonstige, bei der Feststellung des Wahlergebnisses sich ergebende Fragen.

Die Niederschrift ist während der Dauer der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 3 Gebühren, Auszahlungen und Gutschriften

Die jeweils pro Stunde empfangene Hilfeleistung anfallende Gebühr von 8,-- Euro, bzw. pro halbe Stunde 4,-- Euro, wird automatisch per Bankeinzug am darauffolgenden Monatsbeginn, und zwar nach Abgabe der Leistungsnachweise im Büro eingezogen. Auszahlung für erbrachte Hilfeleistung in Höhe von 6,-- Euro pro Stunde (3,-- Euro pro halbe Stunde), bzw. Gutschrift erfolgt jeweils möglichst bis zum 15. des Monats, in dem die Leistungsnachweise vorliegen.

Eine Fahrkostenpauschale für die Beförderung des Leistungsempfängers im Fahrzeug des Leistungserbringers in Höhe von 15 Cent pro Kilometer soll in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Leistungsempfänger und Leistungserbringer in Ansatz gebracht werden und ist vom Leistungsempfänger sofort bar an den Leistungserbringer ausbezahlen.

Gutscheine für Hilfeleistungen können nur zur Verrechnung auf dem Gutschriftenkonto des Mitglieds, nicht zur Auszahlung in bar verwendet werden.

Der Höchstbetrag für die Leistungsauszahlung richtet sich nach der sogenannten Übungsleiterpauschale und beträgt zurzeit 2.400 Euro jährlich.

Bei der Jahreshauptversammlung wird der Gutschriftenkontostand zum Ende des abgelaufenen Jahres den Mitgliedern ausgehändigt bzw. zugestellt.

Bei Tod eines Mitglieds wird das Gutschriftenkonto von den Erben übernommen bzw. an sie ausgezahlt.

§ 4 Versicherungen

Den Umfang der Versicherungen für den Verein und die Mitglieder legt der Vorstand fest und vereinbart diese selbstständig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres (=Kalenderjahr) mit 1-monatiger Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand möglich.

§ 6 Aufnahmegebühr

Jedes Mitglied entrichtet zu Beginn der Mitgliedschaft einen einmaligen Aufnahmebeitrag von 25,-- Euro, Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften entrichten zusammen 35,-- Euro, Institutionen 50,-- Euro, Gemeinden entrichten 0,50 Euro pro Bürger. Die Aufnahmegebühr wird immer in vollem Umfang fällig, egal zu welchem Zeitpunkt der Beitritt stattfindet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bei Aufnahme fällig und wird fortlaufend jeweils im 1. Quartal des Geschäftsjahres per Einzugsermächtigung eingezogen. Er beträgt 36,-- Euro pro Person, bei Ehepaaren zusammen 54,-- Euro (dies gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften), sonstige Institutionen 72,-- Euro, Gemeinden bezahlen pro Bürger einen Mitgliedsbeitrag von 0,75 Euro.

Bei Beitritt im ersten Halbjahr wird der volle Jahresmitgliedsbeitrag fällig, bei Eintritt im 2. Halbjahr wird nur der halbe Jahresmitgliedsbeitrag fällig.

Diese Geschäfts- und Beitragsordnung wurde bei der Gründungsversammlung am 17. November 2014 in Dinkelsbühl von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Diese Geschäfts- und Beitragsordnung wurde beschlossen am 17. November 2014.